

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§4 BauGB)

1.	<p>Gemeinde Stammham</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Landschaftsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB) 31.03.2025</p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel-Nr.) Abwasserzweckverband Ingolstadt Nord Untere Marktstr. 5 85080 Gaimersheim 08458 6013</p>
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>

	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Zu denen im Vorentwurf veröffentlichten Potentialflächen können wir Folgendes mitteilen:</p> <p>Die Flächen östlich der BAB 9 sind kanalmäßig nicht erschlossen. Entlang der Autobahntrasse verläuft eine Schmutzwasserdruckleitung von Nord nach Süd. An diese kann nur mit Druck angeschlossen werden. D. h., ein Anschluss mit Freispiegelgefälle ist nicht möglich, es muss eine Anlage vorhanden sein, die die häuslichen Abwässer in die Druckleitung pumpt. Des Weiteren ist in unserem Verbandsgebiet geregelt, dass alle Leitungen ab Anschluss Hauptkanal den Grundstückseigentümern gehören.</p> <p>Hausanschlüsse müssen vom Grundstückseigentümer selbst verlegt, angeschlossen und unterhalten werden. Da sich der Hauptkanal westliche der BAB 9 befindet und ein Anschluss an die Druckleitung nur mit technischen Anlagen möglich ist, ist ein Anschluss an den öffentlichen Kanal, auch im Hinblick mit den Entfernung der Anschlussleitungen, mit sehr hohen Kosten für den Bauherrn verbunden. Des Weiteren verläuft die Druckleitung in der öffentlichen Wegefläche (Fl.Nr. 220) direkt durch die süd-östlichste, mögliche Fläche (Fl.Nrn.: 228; 234; 235; 236 und 237). Die Leitung darf nicht überbaut werden, ein Abstand von 3 Metern ist beidseits der Leitung einzuhalten.</p> <p>Den Verlauf der Druckleitung können Sie rot markiert dem Anhang „GBS Lageplan Druckleitung“ entnehmen.</p> <p>Auf der westlich der BAB 9 gelegenen Potentialfläche mit den Fl.Nrn. 164, 165, 166, entlang der öffentlichen Wege (Fl.Nrn. 161 und 100), zw. den Flächen mit den Fl.Nrn. 147 und 148 verläuft unser dinglich gesicherter Hauptkanal. Auch dieser darf nicht überbaut werden, ein Abstand von 3 Metern ist beidseits der Leitung einzuhalten. Jedoch kann der Bauherr dort mit häuslichem Abwasser an den SW Kanal anschließen. Sofern die Leitung verlegt werden muss, ist dies vorab mit dem Zweckverband abzustimmen. Die Kosten dafür sind vom Vorhabenträger zu bezahlen. Auch hier gilt: möchte der Bauherr an die öffentliche Kanalisation anschließen, muss er die Kosten bis zum Hauptkanal und den Anschluss dort selbst tragen.</p> <p>Die Kanaltrasse westlich der Autobahn können Sie dem Anhang „GBS Lageplan ST Süd“ entnehmen.</p>

Gaimersheim, 25.03.25

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Andrea Mickel
Verbandsvorsitzende